

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++
Nr. 12/05

.....
Das Unsympathische an Computern ist, dass sie nur Ja oder Nein sagen können, aber nie: Vielleicht?!
(Brigitte Bardot, französische Schauspielerin)

Zwangsräumung: Auch wenn der Mieter oder ein Angehöriger psychisch krank und deshalb selbstmordgefährdet ist, kann eine Mietwohnung zwangsgeräumt werden. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass in solchen Fällen der grundgesetzlich verankerte Anspruch auf Schutz des Eigentums Vorrang genießt. Es sei Aufgabe des Staates, die Interessen des Hauseigentümers ohne Gesundheitsgefährdung des Mieters durchzusetzen (Az: I ZB 10/05).

+++

Mietwagen: Laut einem Urteil des Landgerichts München muss die Versicherung des Verursachers eines Autounfalls einen Mietwagen nur bezahlen, wenn dieser tatsächlich benötigt wird. Im verhandelten Fall war der Geschädigte in vier Tagen mit dem Mietauto nur 72 Kilometer gefahren. Die Mietkosten betrug trotzdem 1168 Euro. Die Versicherung ersetzte nur 144 Euro, den Betrag die Taxifahrten gekostet hätten. Zu Recht, so die Richter. Den Einwand des Klägers, er sei krank geworden, akzeptierte das Gericht nicht. In diesem Fall hätte er den Mietwagen zurückgeben müssen.

+++

Brückentage: Arbeitgeber können an Brückentagen, z.B. einem Freitag nach einem Feiertag Betriebsurlaub anordnen. Wenn Mitarbeiter dafür keinen Urlaubstag opfern wollen, kann ihnen angeboten werden, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten. Allerdings liegt die Höchstgrenze dafür bei zehn Stunden am Tag, für Jugendliche sogar nur bei 8,5 Stunden.

+++

Kündigung: Wer Arbeitnehmer kündigt, die über 55 Jahre alt sind, läuft Gefahr, dass die Arbeitsagentur verlangt, dass der Arbeitgeber das Arbeitslosengeld bis zu 32 Monate nach Vollendung des 57. Lebensjahres übernimmt. Dies gilt jedoch nicht mehr allzu lange. Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst ab dem 1.2.2006 entsteht, entfällt der Erstattungsanspruch. Derzeit entfällt die Erstattungspflicht nur bei einer Kündigung des Arbeitnehmers bei der keine Abfindung bezahlt wurde. Die Regelungen gelten nur für das Arbeitslosengeld I. Für Arbeitslosengeld II brauchen Arbeitgeber schon jetzt nicht zu bezahlen.

+++

Bewirtungskosten: Franzosen und Niederländer haben vor kurzer Zeit die Annahme von neuem EU-Recht verweigert. Nicht so der Bundesfinanzhof. Deshalb gilt die EG-Richtlinie in Sachen Bewirtungskosten vor komplizierten deutschen Gesetzen. Demnach ist der Vorsteueranteil an betrieblich veranlassten Bewirtungen in voller Höhe absetzbar. Nach deutschem Steuerrecht musste der Eigenanteil herausgerechnet werden. Dies steht nicht im Einklang mit EU-Recht, meinten die Richter und gaben der klagenden GmbH Recht. Der entscheidende Passus ist in der 6. EG-Richtlinie Art. 17 Abs. 6 nachzulesen.

+++

E-Mail: Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern die private Nutzung des Internets und den Empfang und das Verschicken von E-Mails gestatten, sind damit automatisch Anbieter von Telekommunikationsdiensten. So hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden. Nach dieser Entscheidung dürfen private E-Mails nicht ausgefiltert werden. Ausnahme: Akute Virengefahr. Auch wenn die private Nutzung des Internet ausdrücklich untersagt ist, können gesendete oder empfangene Mails nur mit stichhaltigem Grund inhaltlich kontrolliert werden. Die Verbindungsdaten darf der Arbeitgeber allerdings zur Missbrauchskontrolle erfassen, kontrollieren und auswerten.

+++

Rundfunkgebühren für PC: Noch bis zum 31. 12. 2006 sind für PC mit Internetzugang keine Rundfunkgebühren fällig. Hat der PC jedoch eine Radio- oder TV-Karte eingebaut, ist er gebührenpflichtig. Das gilt auch, wenn er nicht an das Internet angeschlossen ist. Auch für Radio oder TV-Geräte am Arbeitsplatz sind Rundfunkgebühren fällig. Stellt der Arbeitgeber die Musikberieselung, muss er dafür aufkommen. Dies gilt auch für das Radio im Firmenwagen. Bringt dagegen ein Mitarbeiter sein eigenes Radio an seinen Arbeitsplatz, muss er auch die Gebühren selbst bezahlen.

+++

Kindergarten: Kosten für den Kindergarten können Arbeitgeber auch dann steuerfrei und ohne Kosten für die Sozialversicherung erstatten, wenn diese durch den nicht im Betrieb beschäftigten Elternteil nachweislich bezahlt wurden.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH
...**die etwas andere Steuerkanzlei**

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/779 41 0
www.bk-steuerberatung.de